

SCHUTZKONZEPT

für die Kindertagesstätte Spatzennest



Martin-Greifstraße 10

85088 Vohburg

Tel:08457/421

Info@vohburger-spatzennest.de

Inhalt

1. Einleitung

2. Leitbild

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 UN-Kinderrechtskonventionen (Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit)

3.2 Grundgesetze der Bundesrepublik Deutschland

3.3 Bürgerliches Gesetzbuch

3.4 Sozialgesetzbuch

3.5. Unsere Grundsätze

4. Prävention als Erziehungshaltung, die von Aufmerksamkeit und Wertschätzung geprägt ist

4.1 Verhaltenskodex

4.2 Grenzverletzungen - Risikoanalyse

4.3 Angemessenes Verhalten von N Ä H E und D I S T A N Z

5. Sexuelle Übergriffe

5.1 Sexueller Missbrauch

5.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

6. Partizipation

6.1 Beschwerdemöglichkeiten schaffen und mit Beschwerden umgehen

7. Sexualpädagogik

8. Intervention - Maßnahmen in Krisensituationen

8.1 Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

8.2 Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

8.3 Maßnahmen nach Krisensituationen

9. Instrumente des Schutzkonzeptes

10. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

11. Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte

12. Literaturverzeichnis

1. Einleitung

Das Wohl und der Schutz des Kindes ist der Ausgangspunkt unserer Arbeit in unserer Kindertagesstätte. Dieses Ziel durchdringt alle Planungen, Interventionen, Kontrollprozesse und Veränderungen.

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“ (Dr. Jörg Maywald).

Laut Dr. Maywald ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen: eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Die Deutung obliegt im Einzelfall den multiprofessionellen Fachleuten.

Die Kindertagesstätte soll ein sicherer und gewaltloser Ort für alle Kinder und Kita-Fachkräfte sein und bleiben.

Das Kita-Personal hat mit diesem Schutzkonzept eine Handreichung, die ihnen Sicherheit, Orientierung, Struktur und Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt jeglicher Art von Seiten der Kinder, der Kollegen und der Eltern verschafft. Es trägt zur ganzheitlichen Prävention und Transparenz bei.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wird durch die Haltung aller pädagogischen Mitarbeiter getragen und durch ihre Achtsamkeit und Aufmerksamkeit geprägt. Das Schutzkonzept soll zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Mit diesem Konzept nimmt die Stadt Vohburg als Träger der Kindertagesstätte Spatzennest ihre Verantwortung des Kinderschutzes sowie der Prävention und Hilfestellung an und bietet Schutz, Orientierung und Sicherheit für die Kinder, die Familien und seine Fachkräfte.

Die Stadt Vohburg fühlt sich als verlässlicher Vertragspartner im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrages den Eltern und Kindern gegenüber verpflichtet und sieht sich als Inhaber der Betriebserlaubnis gemäß §45 SGB VIII für die Gewährleistung des Kindeswohls in ihrer Einrichtung verantwortlich.

2. Leitbild

„Du bist so wie du bist und wir freuen uns auf dich“

Wir nehmen jedes Kind, jedes Elternteil, Erziehungsberechtigten jede/n Kollegin/en in seiner Individualität und Einzigartigkeit wahr. Die Arbeit mit den Kindern sowie innerhalb des Teams ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Kinder, Mitarbeiter und Eltern und Erziehungsberechtigten.

Wir setzen uns für die Rechte der Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit und sorgen für ihren Schutz und ihre Unterstützung.

Im Sinne der Inklusion ist unsere Kindertagesstätte für alle Familien jeder Nationalität, Religion, Weltanschauung, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellung offen.

Wir sehen uns als familienergänzende Einrichtung und bieten entsprechende Unterstützung im Sinne der Elternpartnerschaft an.

Alle pädagogischen Fachkräfte und Mitarbeiter pflegen einen respektvollen und zugewandten Umgang miteinander und leben diesen Leitsatz als Vorbild vor.

Generell lassen sich Grenzverletzungen in Bereichen, in denen Menschen miteinander und füreinander da sind nicht ganz ausschließen. Kitakräfte sind jedoch dafür verantwortlich, diese Vorkommnisse auf ein Minimum zu beschränken. Das erfordert ein genaues Hinsehen, die Fähigkeit Unterstützung anzubieten sowie ein gesundes Betriebsklima.

3. Gesetzliche Grundlagen

3.1 UN-Kinderrechtskonventionen (Regelwerk zum Schutz der Kinder weltweit)

Dass es die Kinderrechte überhaupt in einer schriftlichen Form gibt, dafür haben die Vereinten Nationen (United Nation/UN) gesorgt.

Am 20. November 1989 beschlossen die Vertreter und Vertreterinnen nach 10-jähriger gemeinsamen Arbeit die Kinderrechtskonvention.

Damit sind Kinder selbst aktiv Träger von Rechten und somit Subjekt, nicht passives Objekt, im Rechtssystem.

Kinderrechte sind Menschenrechte und dieser Grundsatz sollte für alle Kinder auf der Welt gelten.

Dieses Kinderrechte Regelwerk besteht aus 54 Artikeln und umfasst alle Dimensionen von Kinderrechten und des Kindeswohls und gilt für alle Kinder weltweit. In der Kinderrechtskonvention sind u.a. folgende Kinderrechte festgelegt worden:

Keine Benachteiligung von Kindern, Achtung des Privatlebens und der Würde der Kinder, Mitbestimmungsrecht und freie Meinungsäußerung, das Recht auf Informationen, das Recht auf Bildung und Ausbildung, das Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit, das Recht auf besonderen Schutz im Krieg und auf der Flucht, das Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Geborgenheit ,Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause und das Recht auf besondere Fürsorge bei einer Behinderung.

3.2 Grundgesetze der Bundesrepublik Deutschland

Auch das deutsche Grundgesetz schützt die Rechte der Kinder: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ (Art.1 Abs.1 GG), unabhängig von Alter, Herkunft oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Darüber hinaus schützt das Grundgesetz die körperliche Unversehrtheit und die Freiheit des Einzelnen (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Die staatliche Gemeinschaft übernimmt einen sogenannten „Wächterauftrag“ über das Wohl des Kindes.

3.3 Bürgerliches Gesetzbuch

Wir leiten unseren Auftrag zur Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder aus §1626 BGB ab, den die Eltern als Inhaber der elterlichen Sorge für die Zeitdauer der Betreuung auf uns übertragen.

In §1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden. Dort heißt es: „Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.“

Gemäß §1631 Abs.2 BGB (Inhalt und Grenzen der Personensorge) haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(Maywald 2011: 6)

3.4 Sozialgesetzbuch

Im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII stellt die Stadt Vohburg als Träger ihrer Kindertagesstätte in allen Bereichen sicher, dass seine Mitarbeiter bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindeswohls

- Die Dienstanweisung, „Kindeswohlgefährdung“ vollumfänglich befolgen.
- Eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.
- Insoweit Erfahrene Fachkräfte hinzuziehen.
- Einbeziehen der Erziehungsberechtigten und des Kindes im Rahmen der Möglichkeiten
- Meldung bei Kindeswohlgefährdung § 47 Abs. 2 SGB VIII (Meldepflicht)

Dieses Schutzkonzept behandelt die Bereiche des Kindeswohls, welche innerhalb der Kita Spatzennest gewährleistet wird.

Durch das Vorlegen eines erweiterten Führungszeugnisses stellt die Stadt Vohburg nach §72a SGB VIII sicher, dass keinerlei einschlägig vorbestrafte Personen, weder Haupt- noch ehrenamtlich, in ihren Einrichtungen Kontakt mit den betreuten Kindern haben können.

3.5. Unsere Grundsätze

- Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, eine Atmosphäre des Wohlfühlens herzustellen. Dies setzt voraus, dass die Kita ein sicherer Raum ist, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt, aber auch Auffälligkeiten nicht ignoriert und deren Ursachen ergründet und erforscht.
- Durch unseren Inklusionsgedanken ist unsere Einrichtung für alle Familien, Nationalitäten, Weltanschauungen, Religionen offen.
- Den Anderen so annehmen wie er ist, bedeutet für uns Wertschätzung und Achtung.
- Unser pädagogisches Handeln ist transparent und zu jeder Zeit einsehbar.

- Wir sehen uns als eine Familienergänzende Einrichtung und bieten Unterstützung im Sinne der Elternpartnerschaft an.
- Allen Menschen begegnen wir mit einer wertschätzenden und offenen Haltung.
- Trägervertretung, Leitung und Team praktizieren einen respektvollen zugewandten Umgang miteinander und Leben dieses Schutzkonzept.

4.Prävention als Erziehungshaltung, die von Aufmerksamkeit und Wertschätzung geprägt ist

Für den Bereich der Prävention werden Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschrieben, die dazu beitragen Grenzverletzungen Übergriffe und andere Formen von Gewalt vorzubeugen.

Im Mittelpunkt dieses Handlungskonzeptes stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht tabuisierenden Umgangs mit Sexualität.

4.1 Verhaltenskodex

Durch die größtmögliche Risikominimierung wollen wir agieren durch bewusst Zukunft gerichtetes Handeln und Entscheiden, bevor belastende, gefährdende oder verletzende Ereignisse eintreten. Somit reduzieren wir die Unsicherheiten der Zukunft durch ein bewusstes Zukunftsgerichtetes und nachhaltiges Handeln und Entscheiden.

Schutz durchzieht alle Bereiche der Arbeit mit den Kindern, von der Gestaltung der Außenanlagen, der Räumlichkeiten und Raumgestaltung bis hin zu pädagogischen Aktivitäten, dem Umgang miteinander, mit dem Team, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Eltern, externen Therapeuten/Fachdiensten.

Somit legen wir bewusst den Schwerpunkt auf präventive Maßnahmen und gehen durch unsere ressourcenorientierte Haltung vom kompetenten Kind aus, welches aktiv seine Entwicklung mitbestimmt (BayBEP) 2018:11.

Unser professioneller Umgang mit den Kindern ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich. Unser pädagogisches Handeln ist transparent und nachvollziehbar und orientiert sich an den Bedürfnissen der Kinder. Wir achten die Persönlichkeit und Würde

aller Kinder. Wir setzen uns für die Kinder ein, insbesondere für deren Recht auf körperliche und sexuelle Unversehrtheit. Wir sorgen für ihren Schutz und ihre Unterstützung.

Der Umgang miteinander im Team ist respektvoll und ehrlich. Wir akzeptieren und tolerieren die „Grenzen“ des Anderen und dürfen auch unsere eigenen Grenzen signalisieren und äußern. Wir bieten uns gegenseitig Unterstützung und Hilfestellung an. So leben wir eine „offene“ Gesprächskultur auf vertrauensvoller Basis. Trotz aller kollegialen Verbundenheit zeichnet sich unser Team auch durch eine professionelle Distanz aus. Über unsere pädagogischen Ziele und unser pädagogisches Vorgehen tauschen wir uns regelmäßig in Teamsitzungen, in informellen Gesprächen und in anberaumten Fallbesprechungen aus. Wertschätzender Umgang miteinander einerseits, vollziehen wir andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess und zeigen in allen unseren Handlungen die Bereitschaft zur Weiterentwicklung und zum eigenverantwortlichen Handeln.

4.2 Grenzverletzungen - Risikoanalyse

Unsere Arbeit ist kein Geheimnis, und wir haben nichts zu verbergen. Wir sind offen und handeln nach unserem pädagogischen Wissen, unserer Expertise, nach neuen Erkenntnissen aus den Sozialwissenschaften und aus beruflicher Tradition. Grenzüberschreitungen, unabhängig davon, ob diese bewusst oder unbewusst geschehen, werden thematisiert, reflektiert und ein verbindlicher Umgang im sozialen Miteinander vereinbart.

Unser Handeln, unsere Entscheidungen und Planungen begründen sich immer aus dem Wohl des Kindes heraus. Wir regeln klar den Umgang mit Geheimnissen, denn Täter und Täterinnen schaffen bei sexuellen Grenzüberschreitungen einen Geheimhaltungsdruck. So achten wir die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen, den Datenschutz und die Vertraulichkeit. Ein Abhängigkeitsverhältnis besteht im Kita Alltag durch Bildung, Betreuung und Erziehung der Jungen und Mädchen. Ständige Achtsamkeit und Handlungssicherheit für einen respektvollen Umgang mit den Kindern ist geboten. Äußerungen von Kindern, welche Missfallen zum Ausdruck bringen, müssen immer wahrgenommen und respektiert werden.

Es liegt in der Verantwortung des Erwachsenen gegebenenfalls notwendige Grenzen zu setzen. Auch wenn Jungen und Mädchen nicht selbst in der Lage sind eine Grenzüberschreitung wahrzunehmen.

Kinder brauchen Grenzen und Regeln um vor Gefahren geschützt zu werden und um Orientierung und Sicherheit im Zusammenleben zu gewinnen. Die Auseinandersetzung mit Regeln und Grenzen ermöglichen dem Kind Lernprozesse.

Grenzverletzungen können zufällig sein oder unbewusst ablaufen, dennoch kann das betroffene Kind sie als massive Grenzüberschreitung erleben.

Es lassen sich bei Grenzverletzungen folgende Kategorien bilden:

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

a) körperlich

- Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
- Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
- Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)

b) verbal

- im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
- abwertende Bemerkungen (z.B. „Hör endlich auf“, „Stell dich nicht so an“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen-/Jungensachen.“, „Bist du heute aber schön angezogen „ausschließlich zu Mädchen zu sagen“)
- Sarkasmus oder Ironie benutzen oder feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Die Kinder mit Kosenamen betiteln.

c) nonverbal

- Kind streng/böse/abfällig anschauen
- Kind ignorieren
- Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)
- Teammitglied ausschließen
- Überforderungen bewusst herbeiführen

Bewusste Grenzüberschreitungen

a) körperlich

- Kind solange sitzenzulassen bis es aufgeessen hat
- Kind zum Essen zu zwingen
- Kind ohne seinen Willen zu füttern
- Isolieren (z.B. Person wird von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten, Einsperren, „Strafbank“)

b) verbal

- feindliche Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Kritisieren oder Demütigen)
- Ausnutzen (z.B. zu verachtenswerten Handlungen verleiten oder zu Fehlverhalten zu zwingen, bedrängen)
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie die Person beschimpfen oder auslachen könnten)
- Terrorisieren (z.B. durch ständige Drohungen wird die Person in einem Zustand der Angst gehalten, Schuldgefühle einreden)

c) nonverbal

- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Personen auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten die Person zeigen wird)
- Kind mit voller Windel abholen lassen, da man „keine Lust“ mehr zum Wickeln hat

Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

„Das pädagogische Handeln bei Grenzverletzungen dient dem Schutz vor Verletzung - körperlich wie seelisch – und der Orientierung darüber, was passiert ist und wie eine Grenze eingehalten werden kann. Die dazu nötigen Handlungsschritte sollen allen Fachkräften im Team bekannt und vorhersehbar sein“ (Herrnberger et al 2009:27).

Sinnvolle Regeln werden mit den Fachkräften und den Kindern offen diskutiert und erarbeitet (Teamsitzungen, Kinderkonferenzen). Beispiele hierfür sind:

- Stopp-Sagen heißt Stopp: Wir achten und respektieren gegenseitig unsere Grenzen.
- Private Kontakte zwischen Kita-Mitarbeiter und Kita-Kindern und deren Familien sind transparent zu gestalten und stets zu reflektieren und besser zu vermeiden.
- Kinder tragen in der Kita zumindest Unterwäsche und Badebekleidung.
- Bei nasser Kleidung wird das Kind in einem geschützten Raum umgezogen, um die Intimsphären zu wahren.
- Wickel und Toilettensituation: auf die Privat- und Intimsphäre der Kinder wird geachtet und sie geschützt.
Unsere Kindertoiletten sind durch Sichtwände voneinander getrennt. Die Intimsphäre der Kinder wird respektiert: nicht über die Toilettentür schauen, anklopfen. Wir als Fachkräfte achten darauf, dass Kinder andere Kinder beim Toilettengang nicht stören, d.h. andere Kinder dürfen die Kabinentür nicht einfach öffnen und das betroffene Kind unterbrechen.
- auf die Signale der Kinder achten und sie ernst nehmen.
- Keine grenzüberschreitende oder in einem nicht ausreichend geschützten Raum stattfindenden Berührungen, z.B. im Bereich der Pflege
- Während des Wickelns sind unberechtigte Personen nicht am Wickeltisch oder im Toilettenraum erwünscht.
- Auf die Wünsche der Kinder beim Wickeln wird Rücksicht genommen.
- Kein Schlafzwang- oder Entzug.

- Keine zu große körperliche Nähe bei Einschlafsituationen.
Bei den Einschlafritualen dürfen die Kinder nicht fixiert oder festgehalten werden. Der körperliche Kontakt beschränkt sich z.B. auf Hand auf dem Bauch, aber auf der Decke, leichtes Kopfstreichen. Dies geschieht nach Rücksprache mit den Kindern und den Eltern. Je nach Absprache können die Einschlafrituale variieren. Wichtig sind hierbei die Transparenz und die Achtung vor den Bedürfnissen der Kinder.
- Den Kindern nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung Tischaufsätze für die Stühle anbieten
- Kinder werden mit ihren Rufnamen, nicht mit Kosenamen angesprochen.
- Es gibt gute Geheimnisse und schlechte Geheimnisse.

4.3 Angemessenes Verhalten von N Ä H E und D I S T A N Z

Grundlage für ein angemessenes Nähe- und Distanzverhalten ist die Akzeptanz der Privat- und Intimsphäre der Kinder.

Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent und verantwortungsvoll. Wir respektieren die Kinder in ihrer individuellen Persönlichkeit und bringen ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.

Die Beziehung zu den Kindern in der Kindertagesstätte ist geprägt von körperlicher Nähe bei der Pflege, beim Trösten und Spielen.

Unsere professionelle Gestaltung, das notwendige Balancehalten von Nähe und professioneller Distanz bietet den Kindern die Möglichkeit zu lernen, welcher Umgang mit Personen in einem privaten und was in einem institutionellen Kontext in Ordnung ist und was niemand mit ihnen machen darf.

Der Impuls zum Bedürfnis nach Nähe wird ausschließlich vom Kind gegeben. Das Kind wird stets vorher gefragt, ob es z.B. auf den Schoß sitzen möchte, in Trost-Situationen ggf. in den Arm genommen werden möchte.

Der Körperkontakt mit den Kindern ist grenzachtend und wertschätzend zu gestalten und muss bedürfnisorientiert und altersentsprechend sein.

5. Sexuelle Übergriffe

- Sexuelle Handlungen kann mit und ohne Körperkontakt stattfinden
- Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von sexuellen Grenzverletzungen durch Ausmaß und oder Häufigkeit
- Sie setzen sich über den Widerstand des Betroffenen hinweg

5.1 Sexueller Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch versteht man sexuelle Handlungen vor und an Kindern und Jugendlichen. Aufgrund von körperlicher, seelischer, sprachlicher Unterlegenheit kann das Kind nicht frei zustimmen oder ablehnen.

Auch Handlungen zu denen Kinder und Jugendliche untereinander gezwungen werden

Eindeutige Signale für eine sexuelle Kindesmisshandlung gibt es nicht!
Abhängigkeit von der Intensität, der Häufigkeit, der Beziehung zum Missbraucher.

5.2 Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Kindliche sexuelle Aktivitäten sind bei Jungen und Mädchen im frühen Kindesalter spontan, neugierig und unbefangen. Diese Unbefangenheit steht oft im Widerspruch zu den unterschiedlichen Tabus und der Befangenheit der Erwachsenen.

Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte ist es die sexuelle Entwicklung der Mädchen und Jungen als Teil der Persönlichkeitsentwicklung zu begleiten, zu fördern, sexuelle Grenzverletzungen der Kinder wahrzunehmen und zu unterbinden.

„Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind erzwungen werden, bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung oder körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird“ (Freund/Riedel-Breidenstein/2006, S.67)

Dieses Schutzkonzept umfasst den aktiven Schutz jedes einzelnen Kindes vor Grenzverletzungen, Gewalt und Verletzung durch andere Kinder.

6.Partizipation

Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Mädchen und Jungen zugewandt und wertschätzend. Sie nehmen sie in ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten an und geben ihnen klare Strukturen, Orientierung und Sicherheit. Die Fachkräfte sind den Kindern realistische Vorbilder und begegnen ihnen mit einer offenen dialogischen Haltung.

Wir fördern die altersgerechte, aktive Beteiligung der Kinder, bestärken die freie Meinungsäußerung und achten die individuelle Persönlichkeit und Meinung des Einzelnen. Dabei informieren wir Kinder gezielt über ihre Rechte und Teilhabemöglichkeiten. Regelmäßig und in angemessener Form werden die Rechte thematisiert. Die Kinder können aktiv den Kindergartenalltag mitgestalten (Angebote und Beschäftigungen, Morgenkreis, Projektarbeit). Die pädagogischen Fachkräfte lassen situationsorientierte Veränderungen zu und greifen die Themen der Kinder auf.

6.1 Beschwerdemöglichkeiten schaffen und mit Beschwerden umgehen

Partizipation bedeutet auch Schaffung von Beschwerdemöglichkeit für betreute Kinder.

Der Gebrauch von Macht und Machtmissbrauch gewinnt überall da, wo Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen miteinander umgehen und leben an Bedeutung.

Prävention soll die Kinder stärken. Eine positive Vermittlung von Rechten, Kompetenzen und Lebensfreude ist eine Grundlage der Präventionsarbeit mit Mädchen und Jungen. Dem Kind wird die Möglichkeit gegeben eigene Entscheidungen zu treffen und selbstbewusst zu ihnen zu stehen. Es kann und darf „NEIN“ sagen.

Die Kinder erfahren dass ihre Gefühle, Wünsche und Bedürfnisse wichtig sind und sie diesen auch vertrauen dürfen. Die Kinder werden mit ihren Gefühlen und ihren persönlichen Erfahrungen ernst genommen.

Wichtig sind für die Kinder das Wissen und das Erleben von Schutz, Hilfe und Unterstützung, die sie von uns Fachkräften jederzeit bei Problemen „einfordern“ können.

Neben der Förderung der Autonomie ist der Auftrag der Fachkraft dem Kind stets deutlich zu machen:

„Ich bin für dich da. Ich helfe dir wenn du nicht weiterkommst. Du musst nicht für alles selber eine Lösung finden. Hilfe holen ist auch eine Stärke. Ich tröste dich und Sorge für dich.“

Unser Beschwerdemanagement ist ein zentraler Bestandteil für die Teilhabe und Wahrung der Persönlichkeitsrechte nicht nur von allen Kindern, sondern auch aller Mitarbeiter und Eltern. Wir halten alle Beschwerdewege offen, begrüßen jede Rückmeldung und nutzen dies als Chance und Ausgangspunkt für Verbesserung

7. Sexualpädagogik

Im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan werden gesundheitliche Themen wie Körperbewusstsein, Ernährung, Körperpflege, Gesundheitsbewusstsein, aber auch sozialpädagogische Ziele für Kindertagesstätten formuliert. Dies beinhaltet, dass Kinder lernen, ein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre zu entwickeln, dass sie „Nein“ sagen und ein „Nein“ akzeptieren, wenn, persönliche Grenzen überschritten werden. Dabei kommt den pädagogischen Fachkräften eine besondere Vorbildfunktion zu, indem sie stets die eigenen Grenzen sowie die Grenzen der Kinder, der Eltern und Kollegen achten und positive Verhaltensweisen vorleben.

Ein weiterer Aspekt gesundheitlicher Bildungsziele ist die Fähigkeit, Gefahrenquellen zu erkennen und einschätzen zu können. Sicherheit und Schutz beinhaltet auch, dass Kinder wissen, wie sie Hilfe holen und auch annehmen (BayBep 2018:360 ff).

8. Intervention - Maßnahmen in Krisensituationen

Grundsätzlich gilt es, die Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen. (§1, Abs.3 SGB VIII). Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt.

Treten gewichtige Anhaltspunkte auf und sind diese den Fachkräften bekannt, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden.

In diesem Kontext sind gewichtige Anhaltspunkte:

- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

Um in Krisensituationen sachgerecht und sicher handeln zu können, sind insbesondere klare Handlungsschritte, die Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft, die Mitwirkung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten und Kinder, die Mitteilungen an die Bezirkssozialarbeit und die Dokumentation maßgeblich.

Zur **Einschätzung der Gefährdung** ist eine "insoweit erfahrene Fachkraft"(IseF)beratend hinzuzuziehen(Beratung nach §8a SGB VIII), Abs.4).Mit der gemeinsamen Reflexion und Einschätzung, mit den Aussagen des Kindes, der Sichtweise der Eltern oder anderer Beteiligter werden Schritte für angemessene Hilfsangebote erarbeitet. Ziel ist einen wirksamen Schutz einzuleiten und Gefährdung vom Kind abzuwenden.

Erziehungsberechtigte, sowie das Kind sind immer in die Gefährdungseinschätzung mit einbezogen, soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Besteht ein Verdacht auf sexuellem Missbrauch durch den Erziehungsberechtigten und so der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt, dürfen die Erziehungsberechtigten in diesem Fall nicht mit einbezogen werden.

Die Schutzvereinbarung gilt generell sowohl zum **Schutz von Teammitgliedern vor einem falschen Verdacht**, als auch den **Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch durch das Personal der Einrichtung**.

Im Falle des Verdachts auf (sexualisierte) Gewalt lautet die erste und wichtigste Regel: **Schutz des Kindes!**

Zwischen dem betroffenen Kind und dem Verdächtigen wird sofort Distanz geschaffen. Ab hier tragen die Erwachsenen, also die Mitarbeiter, Leitungen und Vorgesetzte die weitere Verantwortung. Der Krisen- und Notfallplan greift unverzüglich.

Die Leitungsebene, der Träger entscheidet, wie das Mädchen bzw. der Junge innerhalb der Einrichtung geschützt werden kann. Die Eltern des betroffenen Kindes werden umgehend über den Vorfall informiert. In Absprache mit der Amtsleitung, dem Bürgermeister und der Aufsichtsbehörde werden weitere Maßnahmen umgesetzt.

Bei der Beschreibung der Interventionen und Maßnahmen werden folgende Szenarien, bei denen sexuelle Gewalt gegenüber Kindern verübt wird unterschieden:

1.Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern

2.Sexuelle Gewalt durch Personen außerhalb der Kita-Kinder

(aus dem familiären und verwandtschaftlichen Umfeld, Bekanntenkreis)

3. Sexuelle Gewalt durch das Kita-Personal

(oder andere Erwachsene gegenüber Kindern in der Kita)

8.1 Handeln bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

„Mit sexuellen Übergriffen unter Kindern richtig umgehen, bedeutet, ihnen eine sexuelle Entwicklung ohne Gewalt zu ermöglichen und zu verhindern, dass sie in Verhaltensmuster sexualisierter Gewalt hineinwachsen“ (Freund, Ulli, 2013): Sexuelle Übergriffe unter Kindern (überarbeitete Neuauflage). Hrsg. von Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg

KINDLICHE SEXUALITÄT ZWISCHEN AKTIVITÄTEN UND SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN

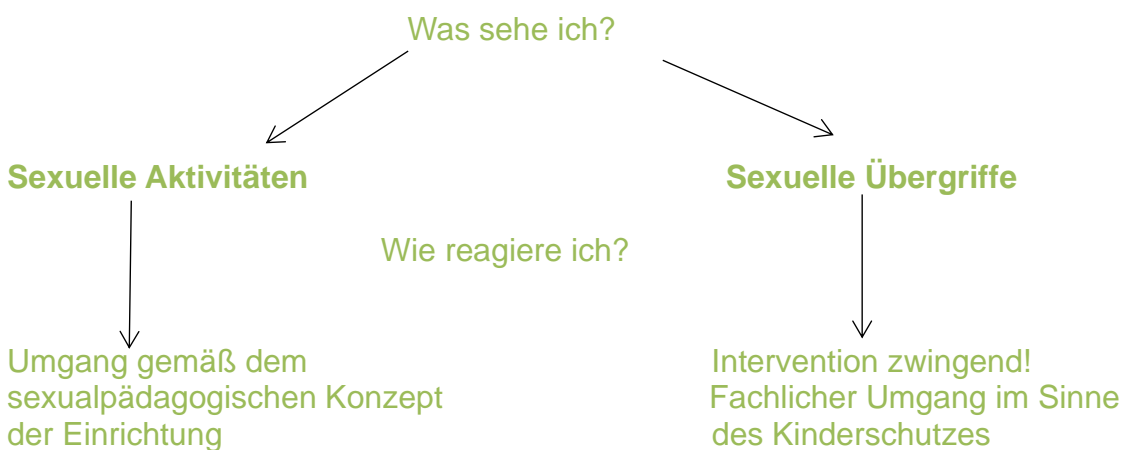


Abbildung: Handeln bei sexuellen Aktivitäten oder Übergriffen unter Kindern
Freund, Ulli, Riedel-Breitenstein, Dagmar (2006): Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Bernau.

8.2 Interventionen der pädagogischen Fachkräfte bei Übergriffen unter Kindern

- von „übergriffigem“ und „betroffenen“ Kind sprechen, n i c h t von „Täter-Kind“ und „Opfer-Kind“.
- Klare abgesprochene Haltung gegen Übergriffe unter Kindern vom Team. Sexuelle Übergriffe unter Kindern ernst nehmen, aktiv und klar reagieren und dabei die Ruhe bewahren.
- Gemeinsame Klärungsgespräche mit allen beteiligten Kindern sind unbedingt zu vermeiden.

Schutzmaßnahmen der Fachkräfte für das betroffene Kind müssen gemacht werden:

- Trösten und unterstützen.
- Deutlich machen, dass das Verhalten des anderen Kindes falsch war.
- Präventive Maßnahmen zur Stärkung und weiteren Unterstützung des Kindes (z.B. "keiner darf dich berühren, wenn du es nicht möchtest").
- Beobachtung des betroffenen Kindes in den Tagen und Wochen danach, um zu erkennen, ob es den Übergriff den gut überstanden hat.
- Gegebenenfalls unterstützende Maßnahmen einleiten (z.B. Bei Rückzug, Kontaktvermeidung mit anderen Kindern).

Danach folgt der Umgang mit dem "übergriffigen" Kind:

- Besprechen der Situation und eindeutige Vermittlung, dass das Verhalten abzulehnen ist. Es geschieht keine Abwertung, negative Zuschreibung, moralische oder Diffamierungen oder Schuldzuweisungen durch die Erziehungskräfte.
- Mit dem „übergriffigen“ Kind werden klare Verhaltensmaßregeln besprochen.
- Pädagogische Fachkräfte beobachten, ob das Kind die Regeln verstanden hat und einhält.

- Gegebenenfalls werden Schutzmaßnahmen innerhalb der Einrichtung ergriffen (z.B. Kind nicht alleine auf die Toilette gehen lassen).
- Wiederholt sich das übergriffige Verhalten, müssen weitere Schritte eingeleitet werden. Dies folgt unter Hinzuziehen einer Fachberatung.

8.3 Maßnahmen nach Krisensituationen

Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht

Weitere Begleitung aller Beteiligten

9. Instrumente des Schutzkonzeptes

- Beschwerdeverfahren für Kinder.
- Beschwerdemanagement
- Partizipation von Kindern als Leitziel in der pädagogischen Arbeit
- Systematische und professionelle Beobachtungen
- Dienstanweisung Meldung "Schutz bei Kindeswohlgefährdung" nach §8a SGB VIII des Trägers
- Fort- und Weiterbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Beratung einer IseF im Hinblick auf die Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung
- Gefährdungsbeurteilung (psychisch)
- Kooperation mit externen Fachberatungsstellen, Jugendamt etc.

10. Bildungs- und Erziehungspartnerschaft

Sexualerziehung und Schutz vor Missbrauch sind zunächst Aufgaben der Eltern. Für sie gilt es in erster Linie, den altersgemäßen Bedürfnissen des Kindes nach Beziehung, körperlicher Nähe, Bindung und Zärtlichkeit gerecht zu werden. In Ergänzung zu den Eltern sind wir pädagogische Fachkräfte gefordert. Die Kita ist der Ort, an dem Kinder Beziehungen und Freundschaften erleben, Gefühle austauschen, Nähe und Distanz einüben und Lösungen von Konflikten erfahren, Die Information und Einbeziehung der Eltern ist dabei selbstverständlich.

Kinder, die bei der Entwicklung vertrauensvoller Beziehungen und eines positiven Körperbildes gestärkt und unterstützt werden, sind besser vor Übergriffen und Grenzverletzungen geschützt. Umgekehrt können Kinder, deren Schutz gewahrt ist, ungezwungen ihren Körper entdecken, liebevolle und sichere Beziehungen eingehen und Antworten auf ihre Fragen bekommen.

Den Kindern eine optimale liebevolle, unterstützende und geschützte Umgebung zu schaffen, in der sie wachsen und ihre selbstbestimmten Persönlichkeiten entwickeln können, ist unsere gemeinsame Aufgabe als Beteiligte (Maywald 2013:7f).

11.Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte



Selbstverpflichtungserklärung für pädagogische Fachkräfte

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehungen zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass die Kinder in unseren Einrichtungen von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter/innen einerseits und Kindern andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter/in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich – Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
- Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu betreuten Kindern und deren Familien.
- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum, Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

12.Literaturverzeichnis

Familie, Bildung & Soziales; Pfaffenhofen a.d.Ilm
Schutzkonzept für die Städtischen Kindertagesstätten
Stand: Februar 2020

UN-Kinderrechtskonvention.

Verfügbar unter kinderrechtskonvention.info/un-kinderrechtskonvention-365

IFP Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales {Hrsg.} { 2018 }:
Der Bayerische Bildungs-und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur
Einschulung. Berlin: C

Mienert, M {2017}: „Das haben wir doch immer schon so gemacht“.
Die „Ja, aber“ in Kita und Hort.2., veränderte Auflage.
Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht.

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung {BzgA} {2009}: Schutzfaktoren bei Kindern
und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit.
Köln: BzGA.

Herrnberger, G.; Karkow, Ch.; Pinnow, C. {2010}: Respektvoller Umgang mit Kindern-
Erziehungsmittel unter der Lupe. Eine Handreichung für die pädagogische Praxis.
Herausgegeben vom Landesjugendamt in Brandenburg

BAGLJAE: Handlungslinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in
Kindertageseinrichtungen, beschlossen auf der 120.Arbeitstagung der
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 18.bis20.Mai 2016 in Münster

Maywald, J.{2011};Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen.V
Verfügbar unter:kitafachtexte.de/uploads/media/FT_maywald_2011.pdf

Maywald,J.{2013}:Sexualpädagogik in der Kita. Kinder schützen, stärken, begleiten.
Freiburg: Herder

Quelle: Handbuch: Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen.
Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport- Kita 2017

Freund Ulli:2013; sexuelle Übergriffe unter Kindern (überarbeitete Neuauflage)
Hrsg von Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg

Freund/Riedel-Breidenstein/2006/S.67

Maywald,J, {2016}:Kinderrechte in der Kita- Kinder schützen, fördern und beteiligen

Maywald,J.: Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern/Herder Verlag,2019

Maywald,J.: Kindeswohl in der Kita (Herder Verlag 3.,überarbeitete Auflage 2018)

Bilder: Pixabay

